

Vereinsatzung des FC Schalke 04-Fanclub „Innerste-Knappen“ Ahrbergen-Giesen

§ 1 Name und Status

Der Verein führt den Namen FC Schalke 04-Fanclub „Innerste-Knappen“ Ahrbergen-Giesen, soweit diesem Namen vom Schalker Fan-Club-Verband e. V. zugestimmt wird. Der Verein tritt als nicht eingetragener Verein auf, wobei eine spätere Umwandlung in einen eingetragenen Verein nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich ist.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Erhaltung und die Förderung der Gemeinschaft der Schalker Freunde in der Gemeinde Giesen und Umgebung. Ein gesundes Vereinsleben wird in jeder Hinsicht angestrebt, z. B. durch gemeinsame Fahrten zu Heim- und Auswärtsspielen, Fernsehübertragungen und sonstige Zusammenkünfte. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Jede Form von Rassismus, Gewalt und Diskriminierung wird strikt abgelehnt. Kontakte zu anderen Fanclubs, insbesondere im Bezirk 6, sollten gepflegt und gefördert werden. Die Zusammenkünfte des Vereins können individuell und auf freiwilliger Basis erfolgen. Angestrebt wird mindestens eine Veranstaltung im Quartal.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung des Antrags müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen. Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich gekündigt werden. Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht. Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, mit potentiellen Interessenten vor Vereinseintritt eine Probezeit von maximal 6 Monaten zu vereinbaren.

§ 5 Vorstand/Beirat

Der Vorstand/Beirat muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstands-/Beiratsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem Kassenwart

dem Schriftführer

dem Geschäftsführer

Der Beirat besteht aus maximal 3 Beisitzern.

Sämtliche Vorstands-/Beiratsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.

Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet. Wählbar für den Vorstand ist jedes Vereinsmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Für den Beirat gibt es keine Altersbeschränkungen. Der Beirat hat beratende Funktion und ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Der Vorstand ist bei mindestens drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandssitzungen müssen schriftlich protokolliert und vom Vorsitzenden unterschrieben werden.

§ 6 Geschäftsbetrieb und Wahl des Vorstandes/Beirates

Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Drei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Vorstand.

Der Vorstand/Beirat wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes/Beirates aus seinem Amt aus, so muss auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden. Der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und mindestens 1 Beisitzer werden im Gründungsjahr auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Der 2. Vorsitzende und mindestens 1 Beisitzer werden entsprechend für zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

Der Kassenwart hat der Mitgliederversammlung eine Jahresrechnung mit sämtlichen Einnahmen und Ausgaben und lückenloser Belegführung vorzulegen. Die Kasse ist von zwei Kassenprüfern zu überprüfen. Diese werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre bestellt, wobei jeweils jährlich ein Kassenprüfer auszutauschen ist.

§ 7 Beitrag und Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Jahresbeitrag bis jeweils 30.06. eines Jahres zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird festgelegt durch die Mitgliederversammlung. Die Aufnahmegebühr beträgt 10,-€. Ein Mitglied, das länger als 6 Monate mit dem Beitrag in Rückstand ist, wird abgemahnt und nach einem weiteren Monat ohne

Zahlungseingang aus der Mitgliederliste gestrichen. Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 8 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins gefährdet, insbesondere wenn es gegen § 3 verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich (möglichst) im 1. Quartal statt. Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung der Mitglieder oder per mail einberufen. Einladungen sind unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vorher mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 5 Tage vor Tagungstermin einzureichen. Sie werden dann unter einem weiteren Tagungsordnungspunkt behandelt. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern, eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Die Bestimmungen über die Ladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches zum Versammlungszeitpunkt das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Beschlussfassung in der Versammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Dies gilt nicht für:

- einen Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds,
- die Auflösung des Vereins,
- die Entlastung des Vorstands,
- Satzungsänderungen inkl. Beitragsordnung und Festlegung der Aufnahmegebühr

Hier ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit Ehrenmitglieder ernennen, die dann beitragsfrei sind.

§ 10 Fan-Club-Verband e. V.

Der Verein wird nach Gründung Mitglied im Schalker Fan-Club Verband e. V. (SFCV)

§ 11 Formvorschrift

Alle Beschlüsse des Vereins sind schriftlich abzufassen und vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Schriftstücke werden beim Protokollführer hinterlegt. Die

Mitglieder erhalten auf ihr Verlangen die entsprechenden Ausfertigungen. In der Satzung fehlende Regelungen können durch eine Vereinsgebührenordnung und/oder eine Geschäftsordnung formuliert werden.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Nach der Auflösung des Vereins findet die Auseinandersetzung nach den Liquiditätsvorschriften für rechtsfähige Vereine statt. Sollte nach Berichtigung der Verbindlichkeiten ein Restvermögen verbleiben, so geht dieses an die Jugendfußballabteilung des FC Schalke 04.

Groß Förste, den 04.04.2014